

Werkbetriebe

Direktwahl 055 418 42 30
E-Mail: oskar.bisig@bezirkeinsiedeln.ch

Richtlinien für die Anwendung des Gebührentarifs

Gestützt auf die Richtlinien des Kantons Schwyz legt der Bezirk Einsiedeln die Gebühren für das Benützen von Strassen und Plätzen fest.

Grundsätze:

- Die Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. Sie soll die Kosten decken, welche dem Bezirk durch die Amtshandlung oder durch die Benutzung der öffentlichen Strassen und Plätze entstanden sind.
- Die Gebührenhöhe soll grundsätzlich dem Wert der Leistung entsprechen. Sie soll bei vergleichbaren Fällen gleich hoch sein.
- Die Kanzleigebühren (Ausfertigung, Kopien, Zustellung etc.) sind zu erheben und belaufen sich in der Regel auf Fr. 45.--.

Bewilligungen Verkehrsbeschränkungen (Umleitungen, Umzüge, usw.)

1. Wie gewohnheitsrechtlich Brauch, soll auf die Erhebung einer Gebühr und von Kosten verzichtet werden, wenn eine Verkehrsbeschränkung folgende Bedingungen kumulativ erfüllt:
 - a) Zeitliche Einschränkung des Verkehrs maximal eine Stunde (bei starker Beeinträchtigung des Verkehrs kürzere Dauer),
 - b) aufgrund Örtlichkeit und/oder Tageszeit nur eine geringe Beeinträchtigung des Verkehrs,
 - c) keine kommerzielle VeranstaltungIn diesen Fällen wird in der Regel keine schriftliche Verfügung erlassen.
Anwendungsfälle: Prozessionen, Umzüge von Schulklassen und Kindergärten, Veranstaltungen von Elternvereinen, Kulturkommissionen, Empfang von erfolgreichen Sportlern, in hohe politische Positionen gewählte Personen, Kurzkundgebungen, Viehausstellungen, Dorfkilbenen, ordentliche Fasnacht, usw.)
2. In Normalfall wird der Aufwand für die Bearbeitung (Einlesen, Augenschein, etc.) des eingereichten Gesuches mit Fr. 80.00/Std. verrechnet.

Zudem ist pro angefangener Veranstaltungstag eine Gebühr von Fr. 50.--, im Maximum für Aufwand und Gebühren jedoch höchstens Fr. 500.-- zu entrichten (gesteigerter Gemeingebrauch).

3. Bei geringfügigen Verkehrsbeschränkungen, welche die Voraussetzungen für den Gebührenerlass nicht erfüllen, jedoch die volle Gebührenerhebung unverhältnismässig erscheint, kann die Minimalgebühr von Fr. 10.-- in Rechnung gestellt werden (z.B. Bettagsritt mit Dauer von 1,5 Stunden).

Bewilligung Rad-Motorsport-Laufveranstaltungen usw.

4. Es wird der Aufwand für die Bearbeitung (Einlesen, Augenschein, etc.) des eingereichten Gesuches mit Fr. 80.--/Std. verrechnet.
5. Zudem ist pro angefangener Veranstaltungstag eine Gebühr von Fr. 50.--, im Maximum für Aufwand und Gebühren jedoch höchstens Fr. 500.-- zu entrichten.

Bewilligung Signalisationen/Markierungen

6. Es wird der Aufwand für die Bearbeitung (Einlesen, Augenschein, etc.) des eingereichten Gesuches mit Fr. 80.--/Std. verrechnet.
7. Für Stellungnahmen, Ablehnungsbeschlüsse, Mitberichte, etc. wird der Aufwand für die Bearbeitung (Einlesen, Augenschein etc.) des eingereichten Gesuches mit Fr. 80.--/Std. verrechnet. Eine Rechnungstellung muss im Einzelfall betrachtet werden.

Benutzung des Busparkplatzes Brüel mit Verlegung des Busparkplatzes aufs Adlermätteli

8. Für die Verlegung wird pro Tag der Parkgebührenaufschlag von Fr. 500.00 verrechnet.

Benützung von einzelnen Parkplätzen für Anlässe

9. Für die Benützung von einzelnen Parkfeldern für Anlässe (z.B: Oldtimertreffen) wird Fr. 7.00 pro Tag verrechnet.

Absperrungen, Umleitungen, Signalisationen

10. Für die Arbeit des Bezirkspersonals wird pro Stunde inkl. Fahrzeug mit zwei Mann Fr. 120.00 verrechnet.